




# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## INFORMATIONSBLATT

 **Erstmessung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten**

### **Was bedeutet Erstmessung der Radonkonzentration?**

An Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten hat jeder Verantwortliche für einen Arbeitsplatz Messungen zur Ermittlung der Radonkonzentration durchzuführen. Sie dienen dem Nachweis, dass der Radon-Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter (300 Bq/m<sup>3</sup>) an den Arbeitsplätzen eingehalten ist. Die Messungen müssen spätestens 6 Monate nach Ausweisung der Radonvorsorgegebiete und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz beginnen und dauern 12 Monate.

Die Messungen der Radonkonzentration sind erneut durchzuführen, wenn Änderungen am Arbeitsplatz vorgenommen werden, die dazu führen können, dass die Radonkonzentration über dem Radon-Referenzwert liegt.

### **Welche Arbeitsplätze sind betroffen?**

Betroffen sind Arbeitsplätze im Erd- und Kellergeschoss von Gebäuden, an denen sich eine Arbeitskraft während ihrer Berufsausübung mindestens eine Stunde pro Woche im Jahresmittel aufhält.

### **Wer muss die Messungen durchführen?**

Für die Durchführung der Messungen muss die für den Arbeitsplatz verantwortliche Person sorgen. Verantwortlich ist die Person, die in ihrer Betriebsstätte eine Betätigung beruflich ausübt oder ausüben lässt oder in deren Betriebsstätte ein fremdes Unternehmen (Dritte) eigenverantwortlich tätig wird.

Das umfasst aber nicht Telearbeitsplätze, Heimarbeitsplätze, Mobiles Arbeiten und Homeoffice in privaten Wohnungen.

### **Was müssen Sie als Verantwortlicher tun?**

- Identifizieren Sie in Ihren Betriebstätten die Räume, in denen Arbeitsplätze im Keller und Erdgeschoss liegen.
- Haben die ausgewählten Räume eine Grundfläche kleiner oder gleich 200 Quadratmeter, reicht eine Messung aus, ansonsten ist pro 200 Quadratmeter Grundfläche jeweils eine Messung erforderlich. Bei großflächigen oder komplexen Gebäuden können mehrere Räume innerhalb eines Gebäudes für eine Messung zusammengefasst werden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Radon an Arbeitsplätzen“ des Umweltministeriums.

- Legen Sie ein Messgerät pro Messung aus. Ist nur in einem einzigen Raum zu messen, legen Sie dort zum Vergleich ein zweites Messgerät aus.
- Die Aufstellungsorte der Messgeräte sollten sauber, geschützt, 1 bis 2 Meter über dem Boden liegen, mindestens 20 Zentimeter Wandabstand und ausreichend Abstand zu Wärme- oder Wasserquellen sowie von Fenstern haben. Die Aufstellungsbedingungen sollten sich während der Messung möglichst wenig ändern.
- Bestellen Sie passive Radonmessgeräte, wie zum Beispiel Radonexposimeter, bei einer der vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannten Messstellen (<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/radon-messung/erkennung/erkennung.html>) und beachten Sie die Hinweise auf den beigefügten Anweisungen.
- Legen Sie die Messgeräte 12 Monate aus und senden Sie sie nach 12 Monaten an die Messstelle zur Auswertung.
- Dokumentieren Sie die Arbeitsplätze, bei denen eine Messung nicht erforderlich war (Arbeitszeit weniger als 1 Stunde pro Woche im Jahresmittel).
- Die Ergebnisse der Messungen sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen, die im Merkblatt „Radon an Arbeitsplätzen“ genannten Angaben, enthalten und sind bis zur Beendigung der Betätigung oder bis zum Vorliegen neuer Messergebnisse aufzubewahren.
- Informieren Sie die betroffenen Arbeitskräfte und den Betriebsrat beziehungsweise Personalrat über die Ergebnisse der Messungen.
- Vergessen Sie nicht alle fremden Unternehmen (Dritte), die in Ihren Betriebsstätten in eigener Verantwortung beruflich tätig werden, über die Ergebnisse der Messungen zu informieren.

### **Was ist zu tun, wenn der Radon-Referenzwert eingehalten ist?**

Ergibt die Erstmessung, dass der Radon-Referenzwert von  $300 \text{ Bq/m}^3$  an allen Arbeitsplätzen eingehalten ist, haben Sie keine weiteren Pflichten.

### **Was ist zu tun, wenn der Radon-Referenzwert überschritten wird?**

Ergibt die Erstmessung an einem oder mehreren Arbeitsplätzen eine Überschreitung des Radon-Referenzwerts von  $300 \text{ Bq/m}^3$ , haben Sie weitere Pflichten, die im Merkblatt „Radon an Arbeitsplätzen“ ausführlich dargestellt sind.

### **Wo finden Sie weitere Informationen?**

Sie finden das Merkblatt „Radon an Arbeitsplätzen“ und weitergehende Informationen auf der Homepage des Umweltministeriums Baden-Württemberg im Themenbereich „Schutz vor Radon“ (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-strahlenschutz/strahlenschutz/schutz-vor-radon/>). Weiteres Informationsmaterial bietet auch das Bundesamt für Strahlenschutz an ([https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/radon\\_node.html](https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/radon_node.html)).